

Wichtige Hinweise zur Rechnungslegung

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Zu- und Abgang des Vermögens sowie über den Vermögensstand am Ende des Rechnungsjahres Auskunft geben. Belege sind in einem besonderen Heft der Rechnung anzuschließen. Sie sind in der Reihenfolge zu ordnen, in der sie in der Abrechnung aufgeführt sind, und mit Ordnungszahlen zu versehen. Soweit vorhanden, sind zur Rechnungsprüfung auch Sparbücher einzureichen. Um einem Verlust vorzubeugen, geben Sie diese Unterlagen entweder persönlich beim Betreuungsgericht ab oder übersenden Sie diese nur per Einschreiben.

Es dient auch Ihrer Übersicht über das Vermögen, wenn Sie Einnahmen und Ausgaben unverzüglich nach deren Anfall in die Abrechnung eintragen,

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Ausgenommen sind Einnahmen und Ausgaben, über die üblicherweise keine Belege erteilt werden.

Auszahlungen sind u. a. nachzuweisen durch Vorlage von

- Durchschriften der Überweisungsaufträge in Verbindung mit den Kontoauszügen,
- Zahlkarten,
- Postanweisungs- und Postüberweisungsabschnitten,
- Quittungen der Empfänger.

Prüfen Sie bitte in jedem Fall nach, ob der von Ihnen ermittelte rechnerische Bestand auch mit dem tatsächlichen Kontostand übereinstimmt.

Verwalten Sie zum Vermögen der betroffenen Person gehörende Grundstücke nicht selbst, so überzeugen Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die bestellte Verwalterin oder den bestellten Verwalter. Als Jahresrechnung ist dann eine Verwalterabrechnung zu den Akten zu reichen mit Ihrer Versicherung, dass Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung überzeugt und die Abrechnung anhand der Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden haben. Prüfen Sie bitte auch, ob eventuell eingekommenen Mieten der gegebenen Marktlage entsprechen.

Bei einem Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnungslegung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Betreuungsgericht kann jedoch die Vorlage der Bücher und anderer Belege verlangen.

Gegebenenfalls rechnen Sie über die Verwaltung des aus einer Vorerbschaft stammenden Vermögens gesondert ab.

Über die Verwaltung eines zum Vermögen der betroffenen Person gehörenden Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft (z. B. ungeteilte Erbengemeinschaft) ist gesondert abzurechnen. Ist für dieses Gesamthandsvermögen ein Verwalter bestellt, so verfahren Sie entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Grundstücksverwaltung.

B. Ausfüllbeispiele

Einnahmen und Ausgaben

| Lfd. Nr., zugleich Beleg-Nr. | Tag der Ein- nahme/Ausgabe | Bezeichnung der einzahlenden/ empfangenden Person | Bezeichnung der Einnahme/der Ausgabe | Einnahmen EUR/ct | Ausgaben EUR/ct |
|------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|--------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 a | 5 b |
| | | | Übertrag: | 821,93 | 1.128,74 |
| 25 | 16.02.94 | Altenheim Halle | Heimkosten 2/94 | | 1.973,69 |
| 26 | 12.03.94 | LVA Hannover | Rente 3/94 | 1.002,19 | |
| <hr/> | | | | | |
| Beispiel 2: | Festgeldkonto Nr. 110213631 bei ABC-Bank | | | | |
| | 02.08.93 | | angelegt | 12.782,30 | |
| | 31.12.93 | ABC-Bank | Zinsen | 345,12 | |
| | 10.01.94 | ABC-Bank | Überweisung auf Girokonto | | 2.045,17 |
| | | | | 13.127,42 | 2.045,17 |
| | | | Bestand 20.03.94 | 11.082,25 | |